

Das sagt die Straßenverkehrsordnung:

- § 1** (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- § 12** (1) Das Halten ist unzulässig
- an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 - im Bereich von scharfen Kurven,
 - [...]
 - vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 - wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 - vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 - [...]
 - vor Bordsteinabsenkungen

Das heißt:

1. **Halten und Parken auf Geh- und Radwegen ist grundsätzlich verboten.** Lediglich mit besonderer Kennzeichnung kann dies erlaubt werden (VZ 315)
2. In **Münster toleriert das Ordnungsamt das Gehwegparken**, wenn eine **Restbreite von 1m** nicht unterschritten wird
3. Weil parkende Autos auf Geh- und Radwegen eine **Behinderung und Gefahr** für andere Verkehrsteilnehmer darstellen, kann dies zur Anzeige gebracht werden. Für eine **Ordnungswidrigkeitsanzeige** sind folgende Daten wichtig:
 - a. Ort, Datum und Zeit des Falschparkers
 - b. Kennzeichen, Marke und Farbe des Kfz
 - c. Foto des Falschparkers
 - d. Beschreibung der Situation
 - e. Die eigenen Kontaktdaten
 - f. Die Einwilligung, für etwaige Gerichtsverhandlungen als Zeuge zur Verfügung zu stehen

Die Anzeige kann unkompliziert per Mail an bussgeldstelle@stadt-muenster.de geschickt werden. Den gleichen Weg geht **die App WEGEHELD** (für iOS und Android verfügbar). Zusätzlich werden hierbei die Verstöße anonymisiert öffentlich auf www.wegeheld.org gepostet.

Das sagt die Straßenverkehrsordnung:

- § 1** (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- § 12** (1) Das Halten ist unzulässig
- an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 - im Bereich von scharfen Kurven,
 - [...]
 - vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
- vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5,00 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 - wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 - vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 - [...]
 - vor Bordsteinabsenkungen

Das heißt:

1. **Halten und Parken auf Geh- und Radwegen ist grundsätzlich verboten.** Lediglich mit besonderer Kennzeichnung kann dies erlaubt werden (VZ 315)
2. In **Münster toleriert das Ordnungsamt das Gehwegparken**, wenn eine **Restbreite von 1m** nicht unterschritten wird
3. Weil parkende Autos auf Geh- und Radwegen eine **Behinderung und Gefahr** für andere Verkehrsteilnehmer darstellen, kann dies zur Anzeige gebracht werden. Für eine **Ordnungswidrigkeitsanzeige** sind folgende Daten wichtig:
 - a. Ort, Datum und Zeit des Falschparkers
 - b. Kennzeichen, Marke und Farbe des Kfz
 - c. Foto des Falschparkers
 - d. Beschreibung der Situation
 - e. Die eigenen Kontaktdaten
 - f. Die Einwilligung, für etwaige Gerichtsverhandlungen als Zeuge zur Verfügung zu stehen

Die Anzeige kann unkompliziert per Mail an bussgeldstelle@stadt-muenster.de geschickt werden. Den gleichen Weg geht **die App WEGEHELD** (für iOS und Android verfügbar). Zusätzlich werden hierbei die Verstöße anonymisiert öffentlich auf www.wegeheld.org gepostet.